

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 14. Feber 1979

21. Stück

56. Bundesgesetz: Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973

(NR: GP XIV RV 1095 AB 1169 S. 117. BR: AB 1958 S. 383.)

57. Bundesgesetz: Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten

(NR: GP XIV IA 119/A AB 1168 S. 117. BR: AB 1959 S. 383.)

56. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner kann mit der Leitung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum auch eine geeignete Person durch Dienstvertrag betraut werden; deren neuerliche Betrauung ist zulässig.“

2. Im Teil 2 der Anlage zu § 2 ist die Z. 10 in der lit. M zu streichen.

3. Im Teil 2 der Anlage zu § 2 hat die Z. 3 der lit. N zu lauten:

„3. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.“

Artikel II

Art. I Z. 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1 der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des Art. I Z. 2 und 3 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Kirchschläger
Lausecker

Firnberg

57. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Personen deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, sich bei der jeweils letzten in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt bei Zutreffen der übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch für Personen, die zwar nicht im Gebiet der Provinz Bozen geboren wurden, aber von Eltern stammen, bei denen wenigstens ein Teil deutscher oder ladinischer Muttersprache ist oder war und die sich bei einer in der Provinz Bozen durchgeführten Volkszählung zur deutschen oder ladinischen Sprachgruppe bekannt haben.

(3) Das Zutreffen der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Personen nach § 1 können zu Außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts(Hochschul)-assistenten ernannt werden.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) § 21 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, steht einer Bestellung von Personen nach § 1 zu Vertretern in einem Kollegialorgan nicht entgegen.

§ 4. (1) Auf Personen nach § 1 sind der Art. 1 Z. 1 der Europäischen Konvention über die

